



Bern, 1. Mai 2014

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Gesetzesentwurf setzt den neuen Artikel 106 BV um, der am 11. März 2012 von Volk und Ständen angenommen wurde. Er führt das bestehende Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken vom 18. Dezember 1998 und das bestehende Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 in einem Gesetz zusammen und schafft eine kohärente sowie zweck- und zeitgemässe Regelung des Geldspiels in der Schweiz. Er bezweckt, die Bevölkerung angemessen vor den Gefahren zu schützen, die von den Geldspielen ausgehen. Daneben soll er dafür sorgen, dass die Geldspiele sicher und transparent durchgeführt werden. Schliesslich sollen Erträge aus den Geldspielen zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Der Entwurf stimmt zu grossen Teilen mit der heutigen, bewährten Regelung und Vollzugspraxis überein. Die Neuerungen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Punkte: Das heutige Verbot, Spielbankenspiele online durchzuführen, wird aufgehoben. Die Spielbanken können neu um eine Erweiterung ihrer Konzession für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen ersuchen. Um das Angebot von in der Schweiz unbewilligten Spielen wirksam eindämmen zu können, werden die Strafbestimmungen modernisiert und der Zugang zu ausländischen Online-Geldspielangeboten gesperrt. Neu werden unter strengen Voraussetzungen Geldspieltourniere, wie etwa Pokertourniere, auch ausserhalb der Spielbanken erlaubt. Im geltenden Recht müssen Gewinne aus Lotterien und Sportwetten versteuert werden, während Spielgewinne, die in Spielbanken erzielt werden, steuerfrei sind. Um diese Ungleichbehandlung – auch gegenüber dem Geldspiel im Ausland – zu beseitigen, sieht der Gesetzesentwurf eine Steuerbefreiung sämtlicher Geldspielgewinne vor.

Die Neuerungen bei den Spielen werden begleitet von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Spiel. Diese basieren auf drei Säulen: Ein erstes Massnahmenpaket haben die Veranstalterinnen von Geldspielen zu erbringen. In Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial und vom Vertriebskanal der jeweiligen Spiele müssen sie angemessene Schutzmassnahmen treffen. Ein zweites Massnahmenpaket richtet sich an die Kantone; diese werden verpflichtet, Präventionsmassnahmen durchzuführen sowie Beratungen und Behandlungen anzubieten. Als dritte Massnahme wird eine Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel geschaffen. Der Gesetzesentwurf trägt auch den weiteren Gefahren Rechnung, die von den Geldspielen ausgehen. So enthält er u.a. zahlreiche Bestimmungen für einen sicheren und transparenten Spielbetrieb, wie etwa Massnahmen gegen Sportwettkampfmanipulationen.

Den Entwurf des Bundesgesetzes über die Geldspiele sowie den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>

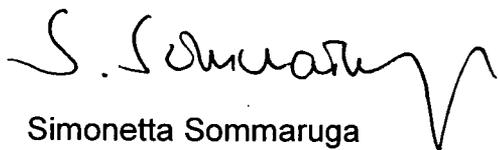
Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen zum Entwurf **bis am 20. August 2014** zukommen zu lassen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument). Ihre Stellungnahme können Sie an folgende Behörde senden:

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches Recht  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik  
Bundesrain 20  
3003 Bern

oder an folgende E-Mail-Adresse: [cornelia.perler@bj.admin.ch](mailto:cornelia.perler@bj.admin.ch)

Für allfällige Fragen stehen Ihnen Herr Besson (031 323 07 12; [michel.besson@bj.admin.ch](mailto:michel.besson@bj.admin.ch)), Herr Hilti (031 323 44 56; [martin.hilti@bj.admin.ch](mailto:martin.hilti@bj.admin.ch)) oder Frau Benoît (031 322 53 62; [anne.benoit@bj.admin.ch](mailto:anne.benoit@bj.admin.ch)) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin

Beilagen:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Medienmitteilung (d, f, i)